



Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wahlstedt

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt vom 11.04.2011 und vom 29.12.2011 wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der gesamten Verwaltung.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 1. Für alle Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung und weitere technische Vorschriften einschließlich der geltenden EU-Richtlinien.
 2. Für die Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden oder im Wettbewerb mit Freiberuflern angeboten werden, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich der geltenden EU-Richtlinien, wenn das geschätzte Nett Honorar mindestens das in § 2 Abs. 2 der VOF angegebene Auftragsvolumen umfasst (zurzeit 193.000 EUR). Die VOF findet keine Anwendung auf freiberufliche Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
 3. Für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich der geltenden EU-Richtlinien.
 4. Für Architekten- und Ingenieurleistungen die HOAI und die VOF in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- (1) Für die Ausschreibungen sind die einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) aus dem Vergabehandbuch (VHB) in der jeweils neuesten Fassung einschließlich der Bürgschaftsvordrucke zu verwenden, sofern nicht bei Auftragsbauvorhaben (Bund/Land) gesonderte Ausschreibungsmuster zu verwenden sind.
- (2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr richtet sich die Wertgrenze nach der Gesamtlaufzeit. Ist eine solche nicht bestimmt, nach dem Vierfachen der Jahreskosten.
- (3) Bei der Vergabe städtischer Aufträge sind die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in ihren jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 3

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden, wobei es sich um Nettobeträge handelt:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis EUR	Beschränkte Ausschreibung
A. Bauleistungen nach VOB	10.000,00	
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung		50.000,00
Tief-, Verkehrswege-Ingenieurbau		150.000,00
alle übrigen Gewerke		100.000,00
B. Lieferungen und Leistungen nach VOL	25.000,00	50.000,00

- (2) Werden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Reinigungsmittel, Büromaterial, die in großen Mengen verbraucht werden) sind – soweit möglich – einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
In diese Regelung sind auch die laufend wiederkehrenden Bauunterhaltungsarbeiten einzubeziehen.
- (4) Bei beschränkten Ausschreibungen ist bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sicherzustellen, dass neben leistungsfähigen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, möglichst alle Unternehmen aus dem Stadtgebiet aufgefordert werden, die die nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

besitzen. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft der zuständige Fachbereich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Auswahlverfahren ist aktenkundig zu machen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall der Erste Stadtrat.

- (5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
- (6) Die Verdingungsunterlagen für Ausschreibung und freihändige Vergaben sollen, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistung möglich, so gestaltet werden, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können. Insbesondere sollen umfangreiche Bauleistungen – auch zur Vermeidung des Einsatzes von Nachunternehmern – möglichst in Lose geteilt und Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezweige in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezweigen getrennt ausgeschrieben werden. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben (siehe insbesondere die § 7 VOL/A und VOB/A).
- (8) Firmen, die bei der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen beteiligt waren, dürfen nicht bei der dann folgenden Ausschreibung zur Angebotsaufgabe aufgefordert werden. Bei öffentlichen Ausschreibungen dürfen die Angebote dieser Firmen nicht gewertet werden. Die beteiligten Firmen sind vor der Beteiligung auf den Ausschluss hinzuweisen. Dieses ist in geeigneter Form aktenkundig zu machen.

§ 3 a

Angepasste Wertgrenzen, Transparenz

- (1) Bis zum 31. Dezember 2012 gelten abweichend folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:
 1. Die Beschränkte Ausschreibung ist gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
 2. Die Freihändige Vergabe ist gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
 3. Eine Beschränkte Ausschreibung ist gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro.
 4. Eine Freihändige Vergabe ist gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro.

5. Der Verzicht auf eine Bekanntmachung ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 1.000.000 Euro bei Bauaufträgen.
- (2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadteigenen Homepage zu informieren.

Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
 2. gewähltes Vergabeverfahren
 3. Auftragsgegenstand
 4. Ort der Ausführung
 5. Name des beauftragten Unternehmers.
- (3) Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadteigenen Homepage zu informieren.

Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

§ 4

Beauftragte Architekten/innen und Ingenieure/innen sind eingehend über ihre Pflichten zu belehren und bei festgestellten relevanten Verfehlungen von Auftragsvergaben auszuschließen. Vor Auftragserteilung hat die Architektin oder der Architekt bzw. Ingenieur/in Auskünfte darüber zu geben,

- ob und ggf. auf welche Art sie bzw. er wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist und/oder
- ob und ggf. auf welche Art sie bzw. er in auftragsbezogener relevanter Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeitet.

Soweit sich aus den abgegebenen Erklärungen ein Befangenheitsbesorgnis ergibt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. vertraglich sicherzustellen, dass die genannten Unternehmen sich nicht an der jeweiligen Ausschreibung beteiligen.

§ 5

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.000,-- EUR voraussichtlich übersteigen wird. Dabei sind auch mindestens zur Hälfte – wenn vorhanden – Unternehmen aus dem Stadtgebiet zu berücksichtigen. Ab einer Auftragssumme von 10.000,-- EUR sind die Angebote schriftlich und von mindestens vier Anbietern einzuholen. Bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist sicherzustellen, dass neben leistungsfähigen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, möglichst alle Unternehmen aus dem Stadtgebiet aufgefordert werden, die die nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft der zuständige Fachbereich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Auswahlverfahren ist aktenkundig zu machen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall der Erste Stadtrat. Das Ergebnis der Umfrage ist aktenkundig zu machen.
- (2) Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfanges möglich.

§ 6

- (1) Soll von den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall abgewichen werden, ist hierfür eine Begründung aktenkundig zu machen und die Zustimmung einzuholen.
- (2) Über Abweichungen bei einer Wertgrenze bis zu 50.000,-- EUR entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, darüber der Hauptausschuss.

§ 7

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen sowie im Baubereich werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmen zugelassen, welche Nachweise im Sinne von § 6 Nr. 3 VOL/A und VOB/A beizubringen haben. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereiches entscheidet jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, welche dieser Nachweise die Bewerber und Bewerberinnen beizubringen haben. Bei öffentlichen Ausschreibungen im VOL-Bereich ist eine Eigenerklärung nach dem Muster des Vergabehandbuches des Bundes abzugeben. Dafür ist das entsprechende Formblatt den Bewerbern mit Zusendung der Verdingungsunterlagen auszuhändigen. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei öffentlichen Ausschreibungen zu fordern. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Fachbereichsleitung abweichend entschieden werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

- (2) Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Eigenerklärung im Baubereich
Aufgrund des 2. Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG II) dürfen öffentliche Auftraggeber im Baubereich keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mehr fordern. Ab einem Auftragswert von 30.000,-- Euro ist vom Auftraggeber vor Auftragserteilung für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern. Bei Aufträgen unter 30.000,-- Euro reicht eine Eigenerklärung des Auftragnehmers aus, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss an öffentlichen Aufträgen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 und 2 Arbeitnehmerentsendegesetz nicht vorliegen.
- (3) Bauzeiten / Vertragsstrafen
Bauzeiten sind in den besonderen Vertragsbedingungen festzulegen. Vertragsstrafen sind nur zu vereinbaren, wenn durch Überschreitung der Bauzeit erhebliche Nachteile zu befürchten sind. Über die Festsetzung einer Vertragsstrafe entscheidet der zuständige Fachbereich nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 8

- (1) Bei umweltbedeutsamen Beschaffungen ist die Leistungsbeschreibung im Sinne von § 7 VOL/A und VOB/A so zu fassen, dass Aspekte des Umweltschutzes vorgegeben werden. Dies gilt auch für die Entsorgung umweltrelevanter Stoffe. In geeigneten Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 7 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a VOL/A) vorzugeben. Nach § 8 Nr. 4 VOL/A können Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausdrücklich zugelassen werden. Nebenangebote mit umweltfreundlichen Materialien sind ausdrücklich zuzulassen. Nach § 16 Nr. 8 bzw. § 18 Nr. 1 VOL/A ist unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umstände zu prüfen, welches Angebot das langfristig wirtschaftlichste ist. Bei der Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden. Die Hinweise gelten entsprechend für die Vergaben nach § 16 Nr. 6 Abs. 3 VOB/A.
- (2) Für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus Bauarbeiten jeder Art gelten die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der daraus abgeleiteten Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei der Ausschreibung ist auf den „Einführungserlass zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1998 Nr. 19, Seite 323)“ in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verweisen. Für den Bereich Bauabfälle ist die Beauftragung eines Entsorgungsfachbetriebes dringend empfehlenswert.

§ 9

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen aus irgendwelchen Gründen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein werden, soll der ausschreibende Fachbereich während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsbekämpfung sind im förmlichen Vergabeverfahren für Bauleistungen folgende Kontrollmechanismen zu beachten:

Es ist entweder durch interne organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote in der Verwaltung sicherzustellen oder vom Bieter ist die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebots einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen. Sofern keine eigene rechnerische Prüfung erfolgt, führen sowohl die Nichtabgabe der Zweitausfertigung als auch Abweichungen von der Erstaufbereitung zum Ausschluss des Angebotes. Es empfiehlt sich, die Bieter ergänzend mit einem auffälligen Schreiben (z.B. auf farbigem Papier), das den Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist, auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Ab dem 1.1.2012 gelten folgende Wertgrenzen für die Veröffentlichung:

- (1) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert über 25.000 Euro und bei freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert über 15.000 Euro im Internet zu informieren.
- (2) Bei Vergaben nach VOL/A gilt die Veröffentlichungspflicht ab einem Auftragswert über 25.000 Euro.

§ 11

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit dem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich den mit der Durchführung der Submission betrauten Mitarbeitern zu übergeben. Die Angebote sind bis zum Submissionstermin unter Verschluss zu halten. Submissionstelle für alle Ausschreibungen ist der Fachdienst Verwaltung Umwelt und Bauen.

§ 12

(1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet:

- A) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
 - Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung unbegrenzt
 - Bei einer Auftragssumme bis 50.000,-- EUR in allen anderen Fällen

B) Der Hauptausschuss

- Bei einer Auftragssumme über 50.000,-- EUR, sofern nicht öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben oder ein Verfahren nach der VOF durchgeführt worden ist.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister überträgt ihre bzw. seine Entscheidungsbefugnis durch Einzelermächtigung.
 - (3) Über die Aufhebung von Ausschreibungen nach § 17 VOB/A und VOL/A entscheidet die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter.
 - (4) Nachtragsaufträge dürfen ausschließlich aufgrund geprüfter und anerkannter Nachtragsangebote erteilt werden unter der Voraussetzung, dass hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 13

Die Auftragsvergabe hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, Ausnahmen zu regeln. Dabei sind die Formvorschriften nach § 64 GO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ist § 29 GO in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung zu beachten.

§ 14

- (1) **Sicherheitsleistungen nach VOB/A**
Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000,-- EUR ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden. Der Sicherheitsbetrag für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (Vertragserfüllungssicherheit) soll nicht höher als 5 % der Auftragssumme sein. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.
- (2) **Sicherheitsleistungen nach VOL/A**
Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden. Wenn die Auftragssumme mindestens 50.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und die Sicherheitsleistung ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheint, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Sie soll für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.
- (3) Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft geleistet werden.

(4) Über die Sicherheitsleistungen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.

§ 15

Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültige Fassung vom 09.05.2011.

Die vorstehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 30.12.2011

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.